



Verband Thurgauer Gemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 1060
8580 Amriswil
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Amriswil, 23. Dezember 2009 rm

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) und des Verbandes Thurgauer Elektrizitätsversorger (VTE).

Der VTG und der VTE haben für die Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der folgende Mitglieder angehörten:

- Hansjörg Huber, Gemeindeammann Birwinken (Vorsitz)
- David Blatter, Stadtrat Kreuzlingen, Präsident VTE
- Wilfried Häberlin, Gemeinderat Salmsach
- Urs Hengartner, EW Münchwilen, Vorstand VTE
- Martin Schaller, Bauverwaltung Romanshorn
- Peter Schrepfer, Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Vorstand VTE
- Rolf Scheuerer, Energieberatungsstelle Amriswil
- Silvia Schwyter, Gemeindeammann Sommeri
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG (Protokoll)

Vorbemerkungen

Grundsätzlich wird die Vereinheitlichung der Standards im Energiebereich befürwortet. Die eingeschlagene Richtung stimmt. Teilweise gehen die neuen Regelungen im Gesetz jedoch sehr weit und schränken die Gemeinden in ihrer Autonomie ein. Ebenfalls gilt es, jeweils eine Gesamtschau zu halten. Es sollen energieeffiziente, investitionseffiziente und vernünftige Lösungen, auch unter der Berücksichtigung des Verbrauchs von grauer Energie, getroffen werden. Der Grundsatz, dass die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion übernehmen soll, wird unterstützt.

Zum Gesetzesentwurf lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir haben lediglich zu den Paragraphen Stellung genommen, die unserer Ansicht nach geändert werden sollten oder die wir ausdrücklich begrüssen. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 2 Abs. 2: Ihre Neubauten sind nach dem Minergie-P-Standard, tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach dem Minergie-Standard für Modernisierungen auszuführen.

Antrag auf Umformulierung:

§ 2 Abs. 2: Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen, der Bau nach Minergie-P-Standard ist anzustreben.

Die absolute Forderung nach Minergie-P-Standard schränkt die Gemeinden in ihrer Autonomie zu stark ein. Es wird deshalb die vorstehende Umformulierung gefordert.

§ 10 Abs. 1: Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

Frage:

In den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) ist im Art 1.19 zusätzlich die Wasseraufbereitung aufgeführt. Wieso wurde dies nicht in die kantonale Gesetzgebung übernommen?

Antrag auf Streichung eines Satzteils:

§ 10 Abs. 1: Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen. ~~oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.~~

Die erneuerbaren Energien sollen ebenfalls effizient eingesetzt werden. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung des zweiten Satzteil.

§ 11a: Abs. 1: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig, wenn sie:

- 1. neu installiert werden;*
- 2. als Ersatz für ortsfeste Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vorgesehen sind;*
- 3. als Zusatzheizung eingesetzt werden.*

Abs. 2: Sie sind zulässig, wenn sie im begrenzten Umfang als Notheizung oder in besonders energieeffizienten Gebäuden eingesetzt werden.

Anregung:

In diesem Bereich besteht die Gefahr, dass allfällige gute Lösungen durch ein generelles Verbot verhindert werden. Es wird deshalb angeregt, in der Verordnung einen Grenzwert festzuhalten. Dies ist im Energienutzungsgesetz bzw. der Energienutzungsverordnung des Kantons St. Gallen der Fall.

§ 13 Abs. 1: Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

Antrag auf Umformulierung:

§ 13 Abs. 1: Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und zum überwiegenden Teil genutzt wird.

Das Rückkommen auf die bisherige Formulierung wird gefordert, da eine vollständige Nutzung der Abwärme nicht möglich ist. In der Verordnung kann der überwiegende Teil definiert werden.

§ 14b Abs. 1: Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2: die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern.

Antrag auf Neuformulierung gemäss MuKE:

§ 14b Mitwirkungspflicht

Abs. 1: Die kantonale Energieplanung ist Sache der Regierung.

Abs. 2: Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur

Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen. Da viele entscheidende Details in der Verordnung geregelt werden müssen, beantragen wir, zu der zu erstellenden Verordnung ebenfalls eine Stellungnahme abgeben zu können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VTG

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty